

Von:

An:

CC:

Gesendet am: 01.03.2024 18:06:42

Betreff: Antwort GZ 900-0005#2024/0046-0104 LfDI -
Informationsfreiheitsrechtliche Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie den beigefügten Dateianhang. Diese E-Mail ist maschinell erstellt und wird nicht namentlich unterzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
<https://mwg.rlp.de>

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

1. März 2024

[REDACTED]

Nachrichtlich an:
poststelle@datenschutz.rlp.de

Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
[REDACTED]	13.02.2024	[REDACTED]	[REDACTED]

Bitte immer angeben!

Informationsfreiheitsrechtliche Beschwerde

Sehr [REDACTED]

im Hinblick auf unser Antwortschreiben vom 06.02.2024 zu Ihrer Anfrage #297281 vom 15.01.2024 haben Sie gemäß § 19 Abs. 4 Landestransparenzgesetz (LTranspG) den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) angerufen. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des LfDI in seinem Schreiben vom 13.02.2024 übersende ich Ihnen ergänzend zu unserem Schreiben vom 06.02.2024 folgende Information:

Der im LTranspG verbürgte grundsätzliche Anspruch auf Informationszugang wird nicht schrankenlos gewährt. Dem berechtigten Informationsinteresse der Öffentlichkeit, dem das LTranspG originär dient, können im Einzelfall auch Belange entgegenstehen, die durch den Informationszugang beeinträchtigt oder gefährdet würden. Als solche dem Informationszugang entgegenstehende Belange kommen u.a. auch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LTranspG) in Betracht.

Gegenstand Ihrer Anfrage sind die im Rahmen des Projekts „Digitalisierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes“ an die Firma Mikroprojekt GmbH geleisteten Aufwände sowie die Zeitaufwände des genannten Unternehmens. Diese von Ihnen ersuchten In-

formationen betreffen auf das Unternehmen bezogene Tatsachen, an deren Nichtverbreitung dieses ein berechtigtes Interesse haben könnte und somit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i.S.d. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LTranspG darstellen. Aus diesem Grund wurde – wie wir Ihnen bereits in unserem Schreiben vom 06.02.2024 mitgeteilt haben – dem Unternehmen gemäß § 16 Abs. 2 LTranspG Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ihrem Informationsersuchen gegeben. Im Rahmen dieses Drittbeteiligungsverfahrens hat das Unternehmen eine Einwilligung in den Informationszugang nicht erteilt. Es wurde ausgeführt, dass die Daten zum Schutz der Unternehmensgeheimnisse und vor Rückschlüssen auf den Unternehmenswert nicht herausgegeben werden können.

Auch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der von Ihnen beantragten Informationen liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

Nach § 17 LTranspG hat die transparenzpflichtige Stelle in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen dem Anspruch auf Informationszugang und den entgegenstehenden schützenswerten Belangen, also der Verweigerung der Bekanntgabe, vorzunehmen. Im Rahmen dieser Abwägung ist unser Haus zu dem Ergebnis gekommen, dass bei einer Herausgabe der Einzelaufwände der Firma Mikroprojekt GmbH die Gefahr einer Verletzung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses überwiegt und daher kein Anspruch eines öffentlichen Interesses vorliegt. Jedoch können wir Ihnen mitteilen, dass bisher im Rahmen des Projekts ca. 334.000 Euro (brutto) an die Firma Mikroprojekt GmbH ausgezahlt wurden. Bis zum Ende des Projektes zum 30. September 2024 wird mit einem Gesamtvolumen von etwa 800.000 Euro (brutto) gerechnet. Darüber hinaus können Ihnen keine weiteren Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

